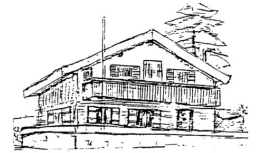


Allgemeine Mietbestimmungen Berghaus Wannenfluh



Vermieter	Verein Bergfreunde Balmberg
Mieter	Der Mieter bestätigt, dass er gemäss des Rechts seines Wohnsitzlandes handlungsfähig (und mindestens 18 jährig) ist und rechtsgültige Verträge abschliessen kann.
Mietobjekt	Berghaus Wannenfluh, 4524 Balmberg, Maximale Belegung 24 Personen
Mietzins	Tagesbenutzung: pauschal 120 CHF Mit Übernachtung: 20 CHF / Nacht für Erwachsene 12 CHF / Nacht für Kinder (6 bis 16 Jahre) jedoch mind. 200 CHF / Nacht für das Berghaus Inbegriffen sind Taxen, Leistungen und Nebenkosten.
Reservation	Für die Reservationsanfrage ist das Kontaktformular auf der Homepage des Berghauses Wannenfluh vollständig auszufüllen und abzuschicken. Anfragen von externen Interessenten werden frühestens ein halbes Jahr und spätestens 7 Tage vor dem Mietbeginn entgegen genommen. Die Anfrage wird geprüft und beantwortet. Der vollständige Betrag ist innerhalb von 14 Tagen auf das IBAN CH89 8097 6000 0049 74350, lautend auf Verein Bergfreunde Bamberg, 4525 Balm bei Günsberg zu überweisen. Erst mit der Überweisung ist das Berghaus definitiv reserviert. Trifft die Zahlung nicht bis zum vereinbarten Termin beim Vermieter ein, so kann dieser das Objekt, ohne ersatzpflichtig zu werden, anderweitig vermieten. Bei kurzfristigen Reservationen ist der Betrag spätestens 2 Tage Mietbeginn zu überweisen.
Übergabe des Mietobjekts	Der Schlüssel zum Berghaus ist beim Seilpark Balmberg hinterlegt. Der Code für den Schlüsselkasten wird vor Mietbeginn bekannt gegeben. In der Regel wird das Berghaus von einem Mitglied des Vereins Bergfreunde Balmberg übergeben. Dieses nimmt mit dem Mieter vorgängig Kontakt auf, um die Übergabezeit festzulegen. Das Mietobjekt wird dem Mieter in sauberem und vertragsgemäsem Zustand übergeben. Sollten bei der Übergabe Mängel vorhanden sein, so hat der Mieter dies unverzüglich beim für die Übergabe zuständigen Mitglied zu melden. Andernfalls wird vermutet, dass das Mietobjekt in einwandfreiem Zustand übergeben worden ist.
Benutzung	Alle Einrichtungen, Kochgelegenheit, Heizung, Beleuchtung, Geschirr, Wäsche etc. stehen zur Benutzung zur Verfügung und sind im Mietpreis inbegriffen. Mit dem Holz und dem Wasser ist sparsam umzugehen. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt und dessen Inventar mit Sorgfalt zu behandeln und die Hüttenordnung einzuhalten. Bei allfälligen Schäden ist der Vermieter umgehend zu informieren. Untermiete ist nicht erlaubt.
Rückgabe des Mietobjektes	Das Mietobjekt ist termingerecht um 19 Uhr im ordentlichen Zustand samt Inventar zurückzugeben. Das Mietobjekt ist gemäss Hüttenordnung zu reinigen und zurückzugeben. Wird das Mietobjekt in ungereinigtem oder nicht genügend gereinigtem Zustand zurückgegeben, kann der Vermieter die Reinigung auf Kosten des Mieters veranlassen. Für Beschädigungen (beinhaltet auch Graffiti etc.) und fehlendes Inventar ist der Mieter ersatzpflichtig.



Mietverzicht / Ersatzmieter	<p>Bei Mietverzicht bleibt der Mindestbetrag von CHF 120.00 resp. CHF 200.00 beim Vermieter.</p> <p>Der Mieter hat das Recht, einen Ersatzmieter vorzuschlagen. Dieser muss für den Vermieter zumutbar und solvent sein. Er tritt in den Vertrag zu den bestehenden Bedingungen ein. Mieter und Ersatzmieter haften solidarisch für den Mietzins. Übernimmt der Mieter das Mietobjekt verspätet oder gar nicht oder gibt er das Mietobjekt vorzeitig ab, bleibt der gesamte Mietzins geschuldet. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass der Vermieter das Objekt weitervermieten konnte oder Einsparungen erzielt hat. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, sich aktiv um einen Ersatzmieter zu bemühen.</p>
Höhere Gewalt usw.	<p>Verhindern höhere Gewalt (Umweltkatastrophen, Naturgewalt usw.), behördliche Massnahmen, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse die Vermietung oder deren Fortdauer, ist der Vermieter nicht verpflichtet dem Mieter ein gleichwertiges Ersatzobjekt anzubieten, unter Ausschluss von Ersatzforderungen. Kann die Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden, wird der bezahlte Betrag für die nicht erbrachten Leistungen rückvergütet unter Ausschluss weiterer Ansprüche.</p>
Haftung des Mieters	<p>Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Gäste verursacht werden. Werden Schäden nach Rückgabe des Mietobjektes festgestellt, so haftet der Mieter auch für diese, sofern der Vermieter nachweisen kann, dass der Mieter (resp. seiner Gäste) die Schäden verursacht hat.</p> <p>Der Vermieter hat jederzeit das Recht auf Kontrolle.</p>
Haftung des Vermieters	<p>Der Vermieter steht für eine ordnungsgemässe Reservation und vertragskonforme Erfüllung des Vertrages ein. Die Haftung des Vermieters ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen für Handlungen und Versäumnisse seitens des Mieters (einschliesslich Gäste), unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, höherer Gewalt oder Ereignisse, welche der Vermieter, Schlüsselhalter, Vermittler oder andere vom Vermieter beigezogene Personen trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnten.</p>
Datenschutz	<p>Der Vermieter untersteht dem schweizerischen Datenschutzgesetz und bearbeitet die Daten entsprechend diesen Vorschriften. Der Vermieter wird die ihm übermittelten Daten speichern (allenfalls bei einem Drittunternehmen) und soweit notwendig an den Schlüsselhalter usw. übermitteln. Entsprechend der örtlichen Gesetzgebung kann der Vermieter verpflichtet sein, den Mieter und dessen Gäste bei örtlichen Stellen anzumelden. Der Vermieter behält sich das Recht, zur Verfolgung berechtigter Interessen oder bei Verdacht auf eine Straftat, die Daten des Mieters resp. der Gäste an die zuständigen Stellen zu übermitteln oder Dritte mit der Durchsetzung seiner Rechte zu beauftragen.</p>
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	<p>Schweizerisches Recht ist anwendbar. Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt der für das Domizil des Vermieters zuständige Gerichtsstand Solothurn.</p>